

Mitarbeit in den Kommissionen 2019–2021

Die Mitarbeit in den sechs Ständigen Kommissionen endet auch für deren Mitglieder am 14. September 2019. Das betrifft die Kommissionen:

- Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht
- Zivil-, Familien- und Erbrecht, Recht anderer Lebensgemeinschaften
- Strafrecht
- Recht der sozialen Sicherung, Familienlastenausgleich
- Verfassungsrecht, Öffentliches Recht, Gleichstellung
- Kommission Europa- und Völkerrecht

Wer in der kommenden Amtsperiode von Oktober 2019 bis September 2021 mitarbeiten möchte, wird gebeten, sich für die Mitgliedschaft in der gewünschten Kommission schriftlich bis zum 30. September 2019 über die Geschäftsstelle beim

Bundesvorstand zu bewerben. Die Bewerbung sollte in kurzer Form Angaben zur spezifischen Kompetenz und Erfahrung auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet enthalten. Bitte geben Sie an, für welchen Arbeitsbereich des Rechtsgebietes Sie sich interessieren. Auch diejenigen, die schon bisher in einer der Kommissionen mitgearbeitet haben, werden gebeten, ihre Bewerbung erneut der Geschäftsstelle mitzuteilen.

Die Mitglieder dieser Ständigen Kommissionen werden während der ersten ordentlichen Bundesvorstandssitzung nach der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Kommissionsvorsitzenden vom Bundesvorstand bestellt und anschließend über die Entscheidung informiert. Weitere Informationen zur Kommissionsarbeit finden Sie in der Geschäftsordnung für Kommissionen und Arbeitsstäbe des djb, abrufbar auf unserer Homepage: <https://www.djb.de/verein/Kom-u-AS>.

DOI: 10.5771/1866-377X-2019-1-33

Kinder haften für ihre Eltern – Wenn das Geld nicht reicht fürs Pflegeheim

Veranstaltungsbericht und Kurzinterview mit Dr. Marie-Luise Klees-Wambach, Fachanwältin für Familienrecht, 6. November 2018, Freiburg

Christel Riedel
djb-Mitglied

Die Freiburger Regionalgruppe hat am 6. November 2018 das Thema „Elternunterhalt“ diskutiert. Den Einstieg lieferte die erfahrene Freiburger Fachanwältin für Familienrecht, Dr. Marie-Luise Klees-Wambach mit einem ausführlichen Vortrag zur Rechtslage, angereichert durch Fälle aus der Praxis. Gäste waren willkommen. Weil das Thema Pflege ein Frauenthema und noch dazu derzeit besonders aktuell ist, bin ich nach Freiburg gereist und habe die Gelegenheit genutzt, ihr für die Veröffentlichung in der djbZ noch ein paar grundsätzliche rechtspolitische Fragen zu stellen.

Doch zunächst die Fakten: Elternunterhalt gemäß § 1601 BGB wird für Väter und Mütter erhoben – das Thema betrifft jedoch mehrheitlich Frauen in ihrer Eigenschaft als unterhaltsberechtigte Mütter, die, nachdem sie ihre Ehemänner gepflegt und begraben haben, allein zurückgeblieben sind. Die Pflegestatistik des Statistischen Bundesamtes (Stichtag 31. Dezember 2015 – eine aktuellere gibt es noch nicht) weist einen Frauenanteil in Heimen von 71 Prozent¹ aus. Um diese circa 400 000 Mütter und 220 000 Väter geht es beim Elternunterhalt. Zur Wahrheit gehört aber auch: Fast drei Viertel (73 Prozent beziehungsweise 2,08 Millionen) der Pflegebedürftigen wurden im Berichtszeitraum zu Hause gepflegt. Davon erhielten 1 385 000 Pflegebedürftige ausschließlich Pflegegeld. Das bedeutet, sie wurden in der Regel zu Hause allein durch Angehörige, in der Regel die Ehefrauen und Töchter, gepflegt.



◀ Dr. Marie-Luise Klees-Wambach (links) mit Anneliese Schmid-Kaufhold, Vorsitzende der djb-Regionalgruppe Freiburg (Foto: privat)

Damit werden – politisch gewollt – die Pflegeversicherung und die Sozialhilfe entlastet. Ausgeblendet wird jedoch, dass für diese aktuelle Entlastung der Sozialsysteme mehr als eine Million Töchter dem Arbeitsmarkt nicht voll zur Verfügung stehen, viele davon haben schon vorher als Mütter zur Betreuung der eigenen Kinder ihre Erwerbstätigkeit reduziert oder unterbrochen. So wird der ewige Teufelskreis, das heißt die sich gegenseitig bedingenden und wechselseitig verstärkenden Einflussfaktoren auf die Lohnlücke² (mit unmittelbaren Folgen für die Rentenlücke) und die Verdrängung der Frauen aus dem qualifizierten Erwerbsarbeitsmarkt zuverlässig auch für die nächsten Generationen aufrechterhalten.

1 Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2015, Deutschergebnisse S. 7.

2 Entgeltungleichheit zwischen Frauen und Männern in Deutschland, Dossier, BMFSFJ 2009, S. 33.

Übereinstimmend stellte die Freiburger Diskussionsrunde fest: So kann das nichts werden mit der Gleichberechtigung!

Das Thema „Elternunterhalt“ betrifft insbesondere die mittlere Generation der Erwerbstätigen: Menschen unter 50 Jahren winken beim Stichwort „Rente“ oft resigniert ab, weil sie für sich selbst aus der umlagefinanzierten gesetzlichen Rentenversicherung keine nennenswerte Rente mehr erwarten. Sie sind davon überzeugt, mit ihren Rentenbeiträgen nur noch die aktuelle Rentnergeneration zu versorgen – so haben es ihnen die Protagonist*innen (insbesondere die Herren Professoren Rürup, Raffelhüschen und Börsch-Supan) der individualisierten, kapitalbasierten Riester-Rente zu Beginn des Jahrtausends wieder und wieder vorgerechnet. Und als wäre das nicht bereits genug der Zumutungen, sollen sie auch noch von ihrem Erwerbseinkommen Beiträge zu den Kosten der Heimunterbringung der Eltern (mehrheitlich der Mütter) aufbringen. Das wird als große Ungerechtigkeit empfunden!

Liebe Frau Dr. Klees-Wambach, wann werden Sie üblicherweise mandatiert?

Nachdem die Eltern ins Pflegeheim gezogen sind, schickt das Sozialamt den unterhaltsverpflichteten Kindern einen umfassenden Auskunftsformular zu ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen, mit dem die individuelle Leistungsfähigkeit bestimmt werden soll. Das ist meist der Anlass, anwaltliche Hilfe in Anspruch zu nehmen. Andere Mandant*innen kommen erst, wenn sie die Berechnungen des Leistungsbescheides überprüft haben wollen.

Ich hatte auch schon Mandant*innen, die in Sorge um das schwindende Vermögen ihrer Eltern wegen eines als üppig empfundenen Lebenswandels (zum Beispiel nach dem Verkauf des Elternhauses) von mir Unterstützung erhofften bei der Sicherung von Rücklagen für eine eventuell notwendig werdende Heimunterbringung. Da konnte ich nicht helfen – ein schönes Leben mit dem eigenen Geld ist das gute Recht der Eltern, so bitter das für die Kinder sein mag.

Ein eher seltener Fall war der des Vaters, der nach dem Tode seiner Ehefrau dem gemeinsamen Kind keinen Unterhalt gezahlt und das Erbe des Kindes – statt es zu verwalten – veruntreut hat. Hier haben wir erfolgreich Verwirkung des Unterhaltsanspruchs geltend gemacht.

Mit welchen Vorstellungen kommen Ihre Mandant*innen?

Niemand will zahlen. Meine Beratungsleistung besteht im Wesentlichen darin, die tatsächliche Leistungsfähigkeit festzustellen anhand des monatlichen Einkommens, des Selbstbehalts, der bestehenden Belastungen und erforderlichen Rücklagen für geplante und notwendige Ausgaben. Diese Fragen hat der BGH am 5. Februar 2014 in einer nachlesenswerten Entscheidung grundsätzlich entschieden.³ Besonders problematisch ist: die nach § 1601 BGB unterhaltsverpflichteten Familienangehörigen müssen, wenn sie sich nicht einigen können, ihre finanzielle Situation umfassend auch untereinander transparent machen. Das führt meistens zu Verwerfungen, weil man sich auch in der Familie ungern ins Portemonnaie gucken lässt. Hinzu kommt

die psychische Belastung aller Beteiligten durch das Verfahren: Kinder fühlen sich schlecht dabei, die Eltern ins Heim „abzuschieben“, Geschwister zerstreiten sich über den als „gerecht“ empfundenen Anteil zum Elternunterhalt – wobei nicht selten ganz alte Rechnungen empfundener Ungleichbehandlungen aufgemacht werden.

In welcher Höhe liegen diese Forderungen im Durchschnitt?

Durchschnittswerte sind schwer zu bestimmen, weil immer die persönlichen Verhältnisse maßgeblich sind. Als Anhaltspunkt kann davon ausgegangen werden, dass bei einem (überdurchschnittlichen) monatlichen Familien-Nettoeinkommen von 5000 Euro nach Abzug vorrangig zu bedienender Unterhaltsverpflichtungen, Selbstbehalt und Rücklagen, unter anderem für die eigene Altersvorsorge, schon mal 400 Euro monatlich fällig werden. Mit Blick auf die Lebenserwartung von Frauen kann das über etliche Jahre so gehen. Da kommen erhebliche Beträge zusammen, auch wenn die Rechtsprechung als großzügig im Interesse der Unterhaltsverpflichteten bezeichnet wird.

Es sieht so aus, als ob der Elternunterhalt mehr Probleme schafft als löst. Sollte er abgeschafft werden?

Im Jahr 2016 wurde eine Petition zur Abschaffung des Elternunterhalts⁴ gestartet, in der auch das Verhältnis von Aufwand und Ertrag dieser Prozedur hinterfragt wurde: nur in 20 Prozent der Fälle komme es zu Rückforderungen, 40 Prozent der Verpflichteten erweisen sich als nicht leistungsfähig, da sie Geringverdiener*innen, Arbeitslose, Mindestlohnempfänger*innen, Alleinerziehende oder mit Schulden belastet sind. Der Bundestag hat dem Anliegen jedoch nicht entsprochen.

Was ist Ihre Empfehlung?

Wir dürfen nicht nachlassen, immer wieder deutlich zu machen, welche zentrale Rolle die Pflege und Betreuung nicht nur der Kinder, sondern auch der Elterngeneration für die Gleichberechtigung spielt. Da Politik am besten durch Zahlen zu beeindrucken ist, wünsche ich mir eine volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zu diesem Problemkreis mit der Fragestellung: Welche Belastungen entstehen der Solidargemeinschaft durch die Folgekosten von Niedriglöhnen und Niedrigrenten? Bisher sieht die Politik ihre Verantwortung gegenüber den kommenden Generationen hauptsächlich in der Sicherung der Beitragssatzstabilität. Eine nachhaltige Arbeitsmarkt- und Rentenpolitik muss diese Entlastung in erster Linie durch auskömmliche Erwerbseinkommen und Renten sichern, die eine eigenständige Existenzsicherung der Elterngeneration in jedem Lebensabschnitt, auch im Pflegefall, ermöglichen. Dadurch werden Sozialleistungsträger entlastet und Steuergelder frei für die wichtigen Gemeinschaftsaufgaben der Aktiven und ihrer Kinder.

3 BGH Entscheidung vom 5.2.2014, AZ XII ZB 25/13.

4 <https://www.openpetition.de/petition/online/unterhaltsrecht-abschaffung-des-elternunterhalts> (Zugriff: 8.11.2018).